

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Herrn Andreas Breitschu
Ernst-Barlach-Str. 36
06406 Bernburg

Fachbereich: II
Fachdienst/
Serviceeinheit: Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Görtz
Telefon: 03925/981-461 / -464
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 05
E-Mail: ordnung@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
29.07.2013

Unser Zeichen
321600.006.13BTW

Datum
05.08.2013

Sondernutzungsgenehmigung

zum Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl 2013 in der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsteile
(hier: Ihr Antrag vom 29.07.2013)

Sehr geehrter Herr Breitschu,

auf der Grundlage des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt - *in der Fassung vom 14.04.2011, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung am 24.11.2011* - wird Ihnen die Sondernutzungsgenehmigung für die Wahlwerbung an kommunalen Lichtmasten erteilt.

(I) Nebenentscheidungen

Nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht die Sondernutzungsgenehmigung entsprechend nachfolgender Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen:

1. Die Verteilung der Wahlplakate ist wie folgt vorzunehmen
(maximale Anzahl der Plakattafeln):

- **Kernstadt Staßfurt** ⇒ **100 Stück**
- **je Ortsteil*** ⇒ **10 Stück**

* Förderstedt, Üllnitz, Glöthe, Brumby, Löbnitz (Bode), Atzendorf, Neu Staßfurt, Lust, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Hohenerleben, Athensleben, Löderburg, und Rothenförde

-/2

Bankverbindungen:
Salzlandsparkasse
Kto.-Nr.: 3021100880, BLZ: 800 555 00
Deutsche Bank AG
Kto.-Nr.: 2441640, BLZ 810 700 00

Postanschrift:
Hohenerlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

2. Die Plakattafeln dürfen frühestens sechs Wochen vor der Bundestagswahl (☞ **ab: 12.08.2013**) angebracht werden und sind einen Tag nach dem Wahltag, spätestens bis zum darauffolgenden Samstag (☞ **28.09.2013**) abzunehmen.
3. Die Plakattafeln dürfen die Größe des Formates A1 (594 x 841mm) nicht übersteigen.
4. Die Plakattafeln dürfen nur an Lichtmasten befestigt werden. Es darf nur eine Plakattafel pro Bewerber an jeden 5. Lichtmasten angebracht werden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass nicht mehr als zwei Plakattafeln an einem Lichtmast angebracht sind.
5. Die Plakattafeln dürfen nur mittels Schelle oder Kunststoffband bzw. kunststoffbeschichtetem Draht befestigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Befestigungsmittel die Lichtmasten nicht beschädigen. Die Befestigungsmittel sind bei der Abnahme rückstandslos zu beseitigen.
6. Die Plakattafeln sind in einer Höhe von mindestens 2,40 m, gemessen ab Unterkante der Plakattafel, anzubringen.
7. Die Plakattafeln dürfen die Flüssigkeit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Die Plakattafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen und einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
8. Die Plakattafeln dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
9. Unzulässig ist:
 - (a) das Anbringen von Plakattafeln an Lichtmasten, die mit dem Zeichen 394 (Klebeschild) versehen sind;



Erläuterung:

Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.

- (b) das Anbringen an Brücken und Verkehrsleiteinrichtungen;
- (c) das Anbringen an Ampelanlagen sowie in und an Kreisverkehren;
- (d) das Anbringen vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Ampelanlagen und Kreisverkehren bis zu 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten;
- (e) das Anbringen an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen sowie Straßennamensschildern;
- (f) das Anbringen an Bäumen;

- (g) das Anbringen an Pollern;
 - (h) das Anbringen 80 m vor und hinter Bahnübergängen
 - (i) das Anbringen von Plakatträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/Ortschaften (Begrenzung durch Ortstafeln);
 - (j) das Anbringen an farbbeschichteten Lichtmasten
10. Sollten die Plakattafeln zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend Instand zu setzen oder spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
 11. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1. bis 10. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
 12. Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 13. Die erteilten Auflagen können jederzeit nachträglich geändert oder ergänzt werden.
 14. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht festgesetzt.

Sonstige Hinweise:

- Während der Wahlzeit (*☞ am 22. September 2013*) ist gem. § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) - in der derzeit gültigen Fassung - in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Auflistung der Wahlräume für den Bereich der Stadt Staßfurt befindet sich in der Anlage dieser Genehmigung.
- Bei der Anbringung von Wahlwerbung auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- **Wahlwerbung, die ohne Genehmigung, die zulässige Größe/Anzahl der Plakate übersteigt und/oder außerhalb der genehmigten Zeit betrieben wird, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Die kostenpflichtige Entfernung der unerlaubten Sondernutzung erfolgt auf Grundlage des § 20 StrG LSA in Verbindung mit den §§ 47 und 48 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach kann die zuständige Behörde (hier: die Stadt Staßfurt) einen im Zusammenhang mit der Sondernutzung einer öffentlichen Straße auftretenden rechtswidrigen Zustand u. a. dann auf Kosten des Pflichtigen beseitigen, wenn entsprechende Anordnungen an diesen nicht Erfolg versprechend sind. Die Kosten richten sich nach der Anzahl der abzunehmenden Plakate.**
- Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Staßfurt für die Schäden, die ihr im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen und durch den Erlaubnisnehmer, seine Mitarbeiter oder die von ihm mit der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung beauftragten Unternehmen und deren Arbeitnehmer schuldhaft verursacht worden sind.

(II) Begründung

Die Wahlwerbung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum stellt - auch für Parteien anlässlich eines Wahlkampfes - eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Gem. § 18 (1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) - *in der derzeit gültigen Fassung* - ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde bedarf. Die Plakatierung soll in der Stadt Staßfurt und in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt vorgenommen werden, somit liegt die Zuständigkeit der Erlaubniserteilung bei der Stadt Staßfurt. Mit E-Mail vom 29.07.2013 beantragten Sie die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Wahlplakaten.

Nach § 18 (2) StrG LSA kann die Erlaubnis mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, habe ich mich für die Auflagenerteilung, hier: **Begrenzung der Stückzahl der Plakate**, hier: 100 Stück in der Kernstadt Staßfurt und 10 Stück je Ortsteil, entschieden. Diese ist erforderlich, um etwaige Gefahren, die durch Ablenken der Verkehrsteilnehmer, aufgrund des Lesens der unzähligen verschiedenen Plakate, im Vorbeifahren und der sich daraus möglich ergebenden Straßenverkehrsunfälle, z. B. Auffahrunfälle entstehen, zu vermeiden und so weit wie möglich auszuschließen.

Erlaubniserteilungen mit unbegrenzter Stückzahl hätten zur Folge, dass der öffentliche Verkehrsraum der Art mit Plakaten versehen werden würde, dass eben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen würden. Ein möglicher Auffahrunfall kann sich auch in der Art gestalten, dass sogar Passanten auf dem Gehweg mit betroffen sein könnten, wenn der PKW auf den Gehweg rutschen würde.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - *in der derzeit gültigen Fassung* - wird die sofortige Vollziehung der Auflagen 1 - 11 angeordnet. Die Befolgung der Auflagen einer ordnungsgemäßen Plakatierung liegt im öffentlichen Interesse, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Falschplakatierungen haben eine negative Vorbildfunktion und erwecken bei einer Duldung in der Bevölkerung den Anschein, dass den politischen Parteien Sonderrechte gewährt bzw. eingeräumt werden. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass mit der Durchsetzung bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Görtz

Anlage

Auflistung Wahlräume anlässlich der Bundestagswahl 2013

(Anlage zur Sondernutzungsgenehmigung)

Wahllokale zur Bundestagswahl 2013 (Stand: 22.01.2013)

Wahllokale		Straße, Hausnummer
Staßfurt		
1	Verwaltungsgebäude Haus 1	Steinstraße 19
2	Altenpflegeheim "St. Johannes"	Neundorfer Straße 65
3	Kita "Leop. Spatzennest"	Bernburger Straße 29
4	L.-Uhland-Schule; Speiseraum	Kirchplatz 1
5	Berufsschule	Salzwerkstraße 6
6	Salzland Druck GmbH	Löbnitzer Weg 10
7	Dr-Frank-Gymnasium/Haus 2	Königsplatz 1
8	Kita "Sandmännchen"	Sülzestraße 1a
9	Grundschule Nord;	Straße der Solidarität 42
10	Grundschule Nord;	Straße der Solidarität 42
OT Hohenerxleben		
11	Dorfgemeinschaftshaus	Kastanienallee 3
OT Athensleben		
12	Dorfgemeinschaftshaus	Athensleben
OT Löderburg		
13	Grundschule	Breite Straße 22 a
14	Bürgerhaus	Gaensefurther Straße 28
OT Rathmannsdorf		
15	Dorfgemeinschaftshaus	Liethestraße 18a
OT Neundorf (Anhalt)		
16	Turnhalle	Plan 7
OT Förderstedt		
17	Sekundarschule	Neue Schulstraße 6
OT Atzendorf		
18	Kita	Unseburger Weg 32
OT Löbnitz (Bode)		
19	Freiwillige Feuerwehr	Hohenerxlebener Weg 3
OT Brumby		
20	Kita	An der Röthe 6
OT Glöthe		
21	Bürgerhaus	Ernst-Thälmann-Straße 10
OT Üllnitz		
22	Freiwillige Feuerwehr	Alte Dorfstraße 6